



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Claas Guss GmbH
Am Stadtholz 52
33609 Bielefeld

11. November 2013

Seite 1 von 20

Aktenzeichen
700-52.0067/12/0307.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Änderung der Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr pro Tag

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20.12.2012 mit den Nachträgen vom 01.03.2013, 20.03.2013, 14.03.2013, 30.04.2013, 06.08.2013 sowie vom 14.10.2013 und 23.10.2013 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Eisengießerei durch Erneuerung der Kernmacherei und Ausweitung der Betriebszeiten erteilt.

Diese Genehmigung umfasst

1. Ersatz der vorhandene Kernsandmisch- und Verteilanlage (Kapazität circa 3 t/h) durch eine neue Kernsandmisch- und Verteilanlage mit einer Kapazität 7 t/h.
2. Aufstellung von 2 weiteren Kernschießmaschinen mit einem Schussvolumen von jeweils 20 l.
3. Ersatz des vorhandenen Aminwäschers (Abgasvolumenstrom 20.000 Bm³/h) durch einen neuen Aminwäscher mit einem Abgasvolumenstrom von 33.000 Bm³/h, bzw. 28.000 m³/h im Normzustand.
4. Ausweitung der Betriebszeit auf montags bis samstags von jeweils 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr für alle Betriebseinheiten mit Ausnahme des Modellbaus und des Versands (Betriebseinheit 6).

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

5. Erhöhung bestehender Kamine und Bau zusätzlicher Kamine.
6. Erweiterung des Stellplatzes.

Standort:

Claas Guss GmbH, Christophorushütte,
Brockhäger Straße 217 in 33330 Gütersloh,
Gemarkung Gütersloh, Flur 11, Flurstück 294.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Produktion von Gussteilen

Kapazität 156 t/d

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Staub, Benzol, Formaldehyd, Phenol

Betriebszeiten

Montag bis Samstag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Lastkraftwagenverkehr nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und Gabelstaplerverkehr außerhalb der Betriebsgebäude nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Im Reingas der Emissionsquellen E2, E 2.1, E3 und E13 dürfen
 - staubförmige Emissionen die Massenkonzentration von 10 mg/m³, nicht überschreiten.
2. Im Reingas der Emissionsquellen E1 und E4 dürfen
 - staubförmige Emissionen die Massenkonzentration von 10 mg/m³,
 - die Emissionen von Formaldehyd und Phenol insgesamt die Massenkonzentration von 20 mg/m³ und
 - die Emissionen von Benzol die Massenkonzentration vom 5 mg/m³, nicht überschreiten.
3. Im Reingas der Emissionsquellen E5 dürfen
 - die Emissionen von Aminen die Massenkonzentration vom 5 mg/m³, nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Hinweise

Die Anlage ist folgender Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nummer 3.7.1 Eisen- Temper- und Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Eisengießerei erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

- Betriebseinheit 1 – Sandaufbereitung (Bestand)

bestehend aus Mischer, Kühler, Altsandgruppe, Fertigsandgruppe, Sandverteilanlagen, Siloanlagen, Entstaubungsanlage.
- Betriebseinheit 2 – Kernmacherei (Änderung)

bestehend aus Kernsandaufbereitungsanlage, Neusandsilos, Kernschießmaschinen, Aminwäscher.
- Betriebseinheit 3 Formanlage (Bestand)

bestehend aus Automatische Formanlage, Vergießeinrichtung und Kühlstrecke, Ballenkühler, Ausleerrinne, Plattenband, Entstaubungsanlage.
- Betriebseinheit 4 - Putzerei (Bestand)

bestehend aus Strahlanlagen, Trennplätzen, Schleif- und Putzplätzen, Glühofen, Entstaubungsanlage
- Betriebseinheit 5 – Schmelzbetrieb (Bestand)

bestehend aus MF- Tiegelofen- Schmelzanlage, Gattierungsanlage, Entstaubungsanlage
- Betriebseinheit 6 – Nebenbetriebe (Bestand)

bestehend aus Modellbau, Versand

Ebenfalls Bestand ist Werk 5 mechanische Bearbeitung, welches eigenständig baurechtlich genehmigt ist.

Technische Änderungen sind nur in der Betriebseinheit 2 vorgesehen. Durch die Änderung der Betriebszeit sind die weiteren Betriebseinheiten mit betroffen.

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Gütersloh vorzulegen.

Vorbehalt

An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an den Emissionsquellen Nr. E1, E2, E2.1, E3, E4, E5 und E13 eingehalten werden.
2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
3. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
4. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
5. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / S.MBL NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
6. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

7. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
8. Wiederkehrende Emissionsmessungen entfallen für die mit diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen bei Formaldehyd und Phenol, wenn die erstmalige Emissionsmessung dieser Stoffe eine Massenkonzentration von ≤ 10 % der festgelegten Emissionsbegrenzung unterschreitet.

9. Im Reingasstrom der Entstaubungsanlagen sind bereits kontinuierlich arbeitende Emissionsmeseinrichtungen (qualitative Messeinrichtung für Staub) installiert und werden betrieben.

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen und diese innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber muss die Messergebnisse 5 Jahre lang aufbewahren.

Immissionsbegrenzungen

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 1 Immissionswerte

Immissionsorte	Immissionswerte Tags [06:00 Uhr bis 22:00 Uhr]	Immissionswerte nachts [22:00 Uhr bis 06:00 Uhr]	Bezeichnung
Langertweg 2	52 d(B)A	40 d(B)A	WA
Merseburger Straße 10	50 d(B)A	36 d(B)A	WA
Nottebrocksweg 78	47 d(B)A	37 d(B)A	MI
Nottebrocksweg 54	46 d(B)A	39 d(B)A	MI
Merseburger Straße 2	51 d(B)A	38d(B)A	WA
Im Dornbusch 27	50 d(B)A	40 d(B)A	WA
Heinkelstraße 22	48 d(B)A	41 d(B)A	MI
Im Dornbusch 19a	52 d(B)A	40 d(B)A Bis zur Realisierung der Feuerwehrumfahrung und dem damit verbundenen Wegfall der jetzigen Sandaufbereitung (u. a. Schallquelle F23) gilt nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) ein erhöhter Immissionswert von 41 dB(A)	WA

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung des genannten Immissionsbegrenzung.

2. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros AKUS GmbH vom 25.07.2012 sowie die Fortschreibung der schalltechnische Untersuchung vom 08.04.2013 und zuletzt 02.10.2013 sind einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrunde liegenden Planung abweichen. Insbesondere sind Öffnungen wie Tore entsprechend der Vorgaben des Gutachtens in der Nacht geschlossen zu halten.
3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Auflage C) 5) festgelegten Immissionsbegrenzungen (Nachtwerte) für Geräusche eingehalten werden. Die Tagwerte sind nur auf Verlangen der Behörde zu messen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
 - Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
4. Die gesamte Eisengießerei ist so zu errichten und zu betreiben, dass die durch die Anlage hervorgerufenen identifizierbaren anlagentypischen Gerüche nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Geruchsimmissionen, nicht überschreiten:

Tabelle 2 Immissionsorte

Immissionsorte	Immissionswerte
Langertweg 2	0,10
Merseburger Straße 10	0,07
Im Dornbusch 27	0,12

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geruchsimmissionen haben entsprechend den Vorschriften der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu erfolgen.

5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Eisengießerei, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Gutachten des Ingenieurbüros AKUS GmbH vom 17.12.2012 angenommenen Geruchsemissionen aus den dort genannten Quellen eingehalten werden.

6. Spätestens 5 Jahre nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung sind der Überwachungsbehörde Informationen über mögliche Reduzierungen der Geruchsemissionen vorzulegen. Dabei ist der Stand der Geruchsminderungstechnik und insbesondere der anorganische Kernbindersysteme darzustellen.

Wasserrecht

1. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der VAWS / AwSV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Arbeitsschutz

1. Für das beantragte Vorhaben ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG / § 3 BetrSichV fortzuschreiben. Es sind insbesondere auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkung der Arbeitsmittel untereinander hervorgerufen werden.
2. Gemäß den Grundpflichten des § 7 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber insbesondere sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind zu dokumentieren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen (§ 7 (8) GefStoffV).

D) Auflagen der Stadtverwaltung Gütersloh

Bauordnungsrecht

1. Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. **Eine Übernahmeerklärung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin ist vor**

Bezirksregierung Detmold Seite 9 des Genehmigungsbescheides vom 11.11.2013,
52.0067/12/0307.1

Baubeginn einzureichen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der hier benannten Auflagen zum Brandschutz während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Die Kontrollberichte sind für die mit der Baukontrolle beauftragten Mitarbeiter der Bauaufsicht jederzeit bei der örtlichen Bauleitung einsehbar bereit zu halten. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

2. Die textlichen und insbesondere zeichnerischen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes sind maßgebend für die Ausführung des Brandschutzes. Das Brandschutzkonzept Nr. 12Bi-107G-Do/Zi/Hw von Herrn Heiko Zies, Büro HHP West ist Bestandteil der Genehmigung.
3. Die Rettungswege, einschließlich ihrer Ausgänge, müssen jederzeit als solche sicher begehbar sein und, wie im Konzept ausgeführt, gekennzeichnet werden. Die Rettungswegkennzeichen sind während der Betriebszeit in Dauerschaltung zu betreiben. Die Ebenen des Kupofofenhauses sind in die Rettungswegkennzeichnung mit einzubeziehen. Alle im Grundrissplan des Brandschutzkonzeptes eingetragenen Notausgangstüren –„NA“-Türen sind mit Panikschlössern auszustatten. Die anlei-

terbaren Fenster des Obergeschosses zur Sicherstellung der zweiten Rettungswege sind gleichermaßen durch langnachleuchtende Rettungswegkennzeichen zu kennzeichnen (vgl. 4.5 des Brandschutzkonzeptes).

4. Die Zugangstüren im Bereich der Bedienstellen der Rauchabzugsanlagen sind auf der Außenseite mit entsprechenden Hinweisschildern „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Gleiches gilt für die von der Feuerwehr zu aktivierenden Rauchableitungen und Zuluftöffnungen.
5. Aufgrund der komplexeren Betriebsstätte ist es aus Sicht der Feuerwehr erforderlich, die Orientierung auf dem Gelände zu verbessern. So ist eine Außenkennzeichnung der Gebäudezugänge, Rampen, Betriebsteile etc. zu schaffen. Diese Kennzeichnung ist mit den Inhalten der Feuerwehrpläne abzugleichen.
6. Bis zur Schlussabnahme und somit vor Inbetriebnahme der Änderungen sind alle tatsächlich prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes aufzulisten auf Grundlage der Prüfverordnung PrüfVO NRW vom 24.09.2009. Prüfungen und Prüffristen sind auszuweisen und mängelfreie Prüfberichte der Gewerke vorzulegen. Diesbezüglich ist das Brandschutzkonzept zu überarbeiten.
7. Vom Gesamtobjekt sind Feuerwehrpläne auf der Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (2 x laminiert, 1 x unlaminiert) und als pdf-Datei auf CD-ROM auszuhändigen. Vor Erstellung der endgültigen Pläne sind diese mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Feuerwehrpläne müssen mit Abschluss der Baumaßnahme, das heißt, vor Inbetriebnahme vorliegen.
8. In den Anlagen des Brandschutzkonzeptes ist der Bodenbereich, das heißt, die vom Luftraum der Halle zugängliche Ebene oberhalb des Obergeschosses des Büro- und Verwaltungstraktes nicht dargestellt. Diese Darstellung ist zu ergänzen und ebenfalls in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen.
9. Die Kamine dürfen die angegeben Höhe von 25 m nicht überschreiten. Die Außenmaße von 1,5 m * 1,5m dürfen auch an der Basis der Kamine nicht überschritten werden.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 20.12.2012 und den Nachträgen vom 01.03.2013, 14.03.2013, 20.03.2013, 30.04.2013, 06.08.2013 sowie vom 14.10.2013 und 23.10.2013 hat die Firma Claas Guss GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Gießerei beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des

UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Da die Gießerei unter Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 13.05.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen Neue Westfälische, Die Glocke und Westfalen Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 21.05.2013 bis 20.06.2013 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei der Stadt Gütersloh zur Einsicht ausgelegen. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Gütersloh erhoben werden.

Die während der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen sind in dem am 19.07.2013, um 09:30 Uhr, im Rathaus der Stadt Gütersloh durchgeführten Erörterungstermin erörtert worden.

Seitens der Einwender wurden verschiedene Bedenken angeführt, die nachfolgend behandelt werden:

Amine

Der neue Aminwäscher erreicht und unterschreitet die Vorgaben der TA Luft sicher, er hat einen größeren Volumenstrom als der bisher eingesetzte um für die Erweiterung des Betriebs eine ausreichende Dimensionierung zu haben. Beim Aminwäscher handelt es sich um ein chemisches Verfahren zur Entfernung der Amine im Abgas. Diese Technik ist im Zusammenhang mit der Kernherstellung im Cold-Box-Verfahren eine anerkannte Möglichkeit zur Abluftreinigung. Nachfragen zum Aminwäscher betrafen die Lärmemissionen.

Staub

Seitens der Einwender wurde beanstandet, dass für Staub und Feinstaub keine Messwerte in den als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten Prognosen verwendet wurden.

Messungen von Staub bzw. Feinstaub werden jedoch nur an wenigen Punkten im Land durchgeführt werden. Die Auswahl der Messpunkte erfolgt durch das LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz), hier werden Schwerpunkte der Belastung ausgewählt, z. B. stark befahrene Straßen mit beidseitiger Bebauung, wodurch eine schlechte Verteilung der Schadstoffe gegeben ist. Diese Situation ist an der Brockhäger Straße nicht gegeben.

Da Messwerte nicht vorliegen, wurden für die Prognosen die ungünstigsten Hintergrundbelastungen für Feinstaub in Ansatz gebracht, die sich aus veröffentlichten Messungen des Umweltbundesamtes (UBA) ergeben. Dies sind für Feinstaub in städtischen bzw. verkehrsnahen Regionen $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Zusatzbelas-

tung durch die Claas Guss GmbH liegt bei $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die Gesamtbelastung an Immissionen damit unter dem nach Nr. 4.2.1 TA Luft zulässigen Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Seitens der Einwender wurde beantragt, dass Feinstaub auch im Einwirkungsbereich der Gießerei vor und nach der Realisierung des Vorhabens gemessen werden soll. Derartige Messungen erfolgen durch das LANUV, eine Messung kann durch die Bezirksregierung nicht veranlasst, sondern dort lediglich angeregt werden kann.

Im Verlauf gab es folgende weitere Kritikpunkte der Einwender:

Das Gutachten stützt sich auch auf Aussagen der Claas Guss GmbH. Es verwendet pauschal einen Staubemissionswert von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$. Messungen sind nur alle drei Jahre vorgesehen. Die Messungen finden nicht unangemeldet statt. Defekte Filter werden nicht bemerkt und somit nur zufällig repariert.

Die Angaben z.B. der Luftmengen, aber auch der Emissionswerte beruhen auf Angaben der Claas Guss GmbH, diese wurden durch Messungen bestätigt und die Emissionswerte werden in der Genehmigung festgeschrieben und überwacht. Der Emissionswert von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ wurde verwendet, da mit diesem Wert, der unterhalb des nach Nr. 5.2.1 TA Luft geforderten Wertes liegt, einerseits die Immissionswerte in der Nachbarschaft eingehalten werden können, andererseits können die $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ durch die Filtertechnik sicher eingehalten werden. Der Emissionswert wird Bestandteil der Genehmigung.

Der Drei-Jahres-Messzeitraum ist eine gesetzliche Vorgabe ist (§ 28 BImSchG). Da die Messungen durch zugelassene Institute erfolgen, sind die Messungen zuverlässig, unangemeldete Messungen nicht erforderlich. Da die Messungen bei höchster Auslastung der Produktion durchzuführen sind, ist insofern auch eine Absprache erforderlich, ebenso wie für die Betretung des Messpunktes am Abgaskamin.

Zusätzlich sind aber kontinuierliche Messgeräte vorhanden, deren Werte an die Bezirksregierung Detmold übermittelt werden. Die kontinuierlichen Messungen sind auf einen Alarmwert eingestellt, bei der Überschreitung wird ein Licht- und Tonsignal ausgelöst, so dass Filterschäden unmittelbar erkannt und behoben werden können.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sollen nach Auskunft der Claas Guss GmbH jährlich der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt werden.

Der Deckel einer Regentonnen aus der Nachbarschaft wurde mit der Bitte eingereicht, die dort sichtbaren rötlichen Ablagerungen zu untersuchen. Der Deckel wurde durch das Labor des LANUV in Minden untersucht. Das Laborergebnis weist zwei Bestandteile auf dem Deckel aus. Es handelt sich um erdähnliche Bestandteile mit sandigen Anteilen und um Grünalgen. Die Grünalgen (Hämatococcus) bilden sich auf wiederholt trocken fallenden Flächen und sind für die rötliche Färbung der Ablagerungen ursächlich.

Geruch

Für die Beurteilung der durch die Gießerei hervorgerufenen Gerüche ist die rechtliche Grundlage die Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL). Die Gesamtheit der aus allen Emissionsquellen einwirkenden Gerüche wurde durch die Geruchs-Immissionsprognose der AKUS GmbH Akustik und Schalltechnik, Bielefeld, vom 17.12.2012 bzw. durch die Fortschreibung vom 29.04.2013 belegt. Danach ist im angrenzenden Bereich z. B. im Dornbusch 27, maximal mit Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 13 % der Jahresstunden zu rechnen. Eine weitergehende Erhöhung der Kamine könnte diesbezüglich nur minimale Reduzierungen von 1 % herbeiführen (Gutachten vom 29.04.2013). Folglich ist der prognostizierte Zustand nicht zu beanstanden, da das belastete Wohngebiet aufgrund des Bestandsschutzes der Gießerei und der baulichen und

zeitlichen Entwicklung der seit 1948 bestehenden Gießerei und derjenigen der angrenzenden Wohnbebauung, die insgesamt zum überwiegenden Teil erst später entstanden ist, mit einer Verpflichtung zur Rücksichtnahme belastet ist. Ein in Aussicht stehender Fortschritt des Standes der Technik hinsichtlich der Einsatzstoffe kann in Zukunft zu weiteren Verringerungen der Belastung führen.

Lärm

Der bestehende und zukünftig zu erwartende Lärm wurde als weiterer Diskussionspunkt angeführt. Dabei wurden folgenden Kritikpunkte am bestehenden Betrieb aufgeführt:

- Lärmgeräusche zwischen 23.00 und 24.00 Uhr, insbesondere ein Pfeifen aus der Halle mit den CNC-Geräten
- Lärmbelastung durch Gespräche vom Parkplatz auch nach 22.00 Uhr
- Die Lärmschutzwand sei unzureichend, der Lastkraftwagenverkehr auf der Bundesstraße bereits jetzt zu hoch
- Aufsätze auf die bestehend LS-Wand wurden gefordert
- Nach eigener Erfahrung seien nachts nur sehr wenig Fahrzeuge unterwegs, ein Nachtbetrieb würde daher deutlich auffallen
- Eine Verkehrszählung wurde in der Vergangenheit beantragt und von der Stadt Gütersloh durchgeführt
- Allgemeine Besorgnis aufgrund der Verkehrsführung aus dem Raum Halle zum Teil über die Brockhäger Straße

Ergänzt wurden diese Punkte durch die in Zukunft erwarteten zusätzlichen Lärmbelastungen:

- Der neue Aminwäscher mit deutlich höherem Volumenstrom mache entsprechend mehr Lärm
- Laut Aussage des ersten schalltechnischen Gutachtens würden die Lärmwerte deutlich überschritten; es verbleibe auch nach Abschluss aller Lärmschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Werte zur Nachtzeit von 1 dB(A)
- Zukünftige Entwicklungen der Firma seien nicht absehbar
- Besorgnis, dass Auflagen nicht eingehalten werden
- Türeenschlagen auf dem neu geplanten Parkplatz sei nicht berücksichtigt
- Das bewaldete Nachbargrundstück nördlich des Betriebsgeländes sollte langfristig als Puffer verbleiben, das Grundstück ist im Besitz der Stadt Gütersloh, ein Verkauf sollte ausgeschlossen werden
- An- und Abfahrverkehr sowie Staplerverkehr nur tagsüber wird bezweifelt
- Ausbau des Unternehmens erfolge in „Salamitaktik“

Die bisherige Situation ist geprägt von dem im Wesentlichen am Tage stattfindenden Gießereibetrieb. Die CNC-Halle ist baurechtlich genehmigt, die Türen sind mindestens in der Nachtzeit geschlossen zu halten.

Die Lärmschutzwand an der Bundesstraße ist ebenso wie die Verkehrsbelastung oder die Verkehrsführung nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt nicht im Einflussbereich der Bezirksregierung Detmold.

In der geplanten Ausbaustufe des Unternehmens sind alle Aggregate und Aktivitäten berücksichtigt, somit auch der neue Aminwäscher. Der Betrieb soll somit in Zukunft im Ergebnis insgesamt leiser werden, da zahlreiche Maßnahmen zum Lärmschutz durchgeführt werden. Auch der neue Parkplatz ist bei der Betrachtung berücksichtigt, einschließlich des Türeenschlagens beim Ein- bzw. Aussteigen. Die beschriebene Überschreitung der Lärmwerte sei vor dem endgültigen Ausbau, nicht jedoch nach Durchführung der Maßnahmen zum Lärmschutz zu verzeichnen.

Die für die Be- und Entlüftung der Betriebsgebäude erforderliche Luftführung mit höheren Volumenströmen, ist in einer ergänzenden Lärmprognose betrachtet worden. Ziel ist, die Be- und Entlüftung nicht über geöffnete Fenster und Türen zu führen. Die Erneuerung der Luftführung ist bereits geplant und zu realisieren bevor der Drei-Schicht-Betrieb in Betrieb geht. Die erforderlichen Aggregate erhöhen die Lärmimmissionen lediglich am Immissionspunkt I7, führen dort aber mit einer Erhöhung von 1 dB(A) nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Werte.

Lastkraftwagenverkehr wird nach einer entsprechenden Zusage der Claas Guss GmbH nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und Gabelstaplerverkehr außerhalb der Betriebsgebäude nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr stattfinden.

Dementsprechend wird der Fahrzeugverkehr in diesem Bescheid begrenzt, die genannten Zeiten sind durch das Unternehmen verpflichtend einzuhalten.

Die verbleibende Überschreitung des Nachtwertes für allgemeine Wohngebiete (Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe d) TA Lärm) von aufgerundet 1 dB(A) an einem der untersuchten Immissionsorte (I8) wäre nur durch erhebliche Investitionen in die Dachanlage der Sandaufbereitung und dann auch nur um 0,3 dB(A) zu vermindern. Da dieser Gebäudeteil mittelfristig abgerissen werden soll und somit entfällt und der Minderungseffekt sehr gering ist, wäre dies unverhältnismäßig. Eine geringfügige Überschreitung ist aufgrund der Gemengelage (direkte Angrenzung von Industrie an Wohnbebauung) zumutbar (Nr. 6.7 TA Lärm).

Die mögliche zukünftige Entwicklung der Claas Guss GmbH kann nicht abgesehen werden, aktuell ist nur die Berücksichtigung des Antragsgegenstands möglich. Etwaige Änderungen die in der Zukunft möglicherweise beantragt werden sollen, wären in einem neuen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dabei müsste immer die Gesamtsituation insbesondere hinsichtlich der Immissionen betrachtet werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadtverwaltung Gütersloh als Bauordnungsamt,

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der WassGefAnIV und der VAwS, der Wasserwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen. Die Stadt Gütersloh hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAWS NRW geprüft.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 1.400.000,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 7.402,50 € festgesetzt. Die Gebühr ist dabei um 30% reduziert aufgrund der vorliegenden Zertifizierung nach DIN EN 14001.

Für die Durchführung des Erörterungstermins wird eine Gebühr in Höhe von 1.100,00 € erhoben und für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 250,00 € festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 3031,93 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind. Die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung werden Ihnen nachträglich in Rechnung gestellt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Gesamtbetrag in Höhe von

11.784,43 €

(in Worten: Elftausendsiebenhundertachtundvierzig 43/100 Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach (Bekanntgabe / Zustellung) beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold Seite 16 des Genehmigungsbescheides vom 11.11.2013, 52.0067/12/0307.1

Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 53.0035/12/0307.1 vom 04.03.2013 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Arbeitsschutzgesetz vom 7.8.1996 (BGBl. I S.1246) beschriebenen Maßnahmen auszuführen.

Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind auch Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) und Unfallverhütungsvorschriften.

Arbeitsmittel sind so aufzustellen, dass bei Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten ein sicherer Zugang für die Beschäftigten zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden und dort ein gefahrloser Aufenthalt möglich ist. (§7 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit Nr. 2.15 des Anhangs 1)

Auf die Forderung der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung- LärmVibrationsArbSchV- vom 6. März 2007 (BGBl. I Nr. 8 vom 8.3.2007 Seite 261) nach Ermittlung von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Lärm (§ 3), Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (§ 7) und Dokumentation (§ 3 Absatz 4) wird hingewiesen.

Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicherzustellen, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen notwendigen bzw. geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen sind dabei vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen und umzusetzen (§ 7 und § 8 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV- in Verbindung mit Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 500 –Schutzmaßnahmen-).

F) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die mit dem Vollzug der Landesbauordnung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnung zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.
2. Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, so weit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3 Antragsunterlagen

Nr.	Inhalt	Seiten
1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Formulare	51
3	Vorhabenbeschreibung	2
4	Auflistung der bisherigen Genehmigungen	10
5	Fließbild	1
6	Angaben zur UVP-Pflicht	4
7	Anlagenbeschreibung	2
8	Angaben zum Geruch	1
9	Angaben zum Lärm	1
10	Angaben zum Amin und Staub	1
11	Angaben zum Arbeitsschutz mit Sicherheitsdatenblättern	39
12	Ansichten zu den Ebenen	4
13	Angaben zur Technik Kernsandaufbereitung (Angebot)	28
14	Angebot zur Abluftbehandlung mit technischen Angaben	19
15	Angaben zur Abfallentsorgung	13
16	Staubimmissionsprognose vom 12. März 2013	-
17	Geruchsimmisionsprognose vom 17. Dezember 2012 und 29. April 2013	-
18	Schalltechnische Untersuchungen, 05. April und 16. April 2012; 25. Juli 2012, 08. April 2013 und 02. Oktober 2013	-
19	Bauantragsunterlagen Kernmacherei	25
20	Brandschutzkonzept	69
21	Bauantrag Parkplatz	4

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)

VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBL. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom

20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)

ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 1681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBL. NRW. S. 434)
WasGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)